

Änderung Satzungsteil „Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies“ auf „Abteilung Genderkompetenz“

Textgegenüberstellung

letztgültige Fassung (Senatsbeschluss vom 14.03.2005)	neu geltende Fassung (Rektoratsbeschluss vom 06.10.2015, Senatsbeschluss vom 19.10.2015)
Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies	Abteilung Genderkompetenz
<p>§ 1</p> <p>(1) Die Technische Universität Wien richtet gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 eine Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies ein.</p> <p>(2) Die Aufgaben dieser Koordinationsstelle sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Personalentwicklung, von Mentoring-, und Coachingprogrammen für Studentinnen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen der TU Wien (in Kooperation mit bestehenden inner- und außeruniversitären Einrichtungen, die ähnliche Aufgaben und Ziele verfolgen) - Unterstützung der Universitätsleitung in Fragen der Personalentwicklung und Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsvereinbarung - Koordination von Forschungsvorhaben im Bereich "Frauen- und Geschlechterforschung in Naturwissenschaft und Technik" - Informations- und Vermittlungsarbeit für Opfer von Mobbing und sexueller Belästigung - Organisatorische Unterstützung der/des Kinderbetreuungsbeauftragten 	<p>(1) Die TU Wien richtet gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG die „Abteilung Genderkompetenz“ ein.</p> <p>(2) Ihre Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Genderforschung und Forschung zur Gleichstellung der Geschlechter, frauenspezifische Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen, Förderungsmaßnahmen für Schülerinnen, Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Beratungstätigkeit. Im Besonderen sind die Aufgaben der Abteilung Genderkompetenz:</p> <p>1. Die Abteilung Genderkompetenz ist für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Personalentwicklung, von Mentoring-, und Coachingprogrammen für Studentinnen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen der TU Wien (in Kooperation mit bestehenden inner- und außeruniversitären Einrichtungen, die ähnliche Aufgaben und Ziele verfolgen) zuständig. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Studienanfängerinnen werden in der Abteilung Genderkompetenz entwickelt und deren Umsetzung unterstützt (vgl. dazu auch § 23 des</p>

<p>- Evaluierung der Umsetzung des Frauenförderungsplanes gemäß § 19 Abs. 2 Z 6 in Kooperation mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen</p>	<p>Frauenförderungsplans (im Folgenden „FFP“).</p> <p>2. Im Bereich der Genderforschung und Forschung zur Gleichstellung der Geschlechter kommt der Abteilung Genderkompetenz in erster Linie koordinierende Funktion für Forschungsvorhaben im Bereich "Frauen- und Geschlechterforschung in Naturwissenschaft und Technik" sowie der Gleichstellungsforschung zu. Es können dessen ungeachtet auch Drittmittelprojekte aus diesen Forschungsbereichen an der Abteilung Genderkompetenz durchgeführt werden (vgl. § 21 und § 22 des FFP).</p> <p>3. Die Abteilung Genderkompetenz koordiniert die Angebote mit geschlechterspezifischen Lehrinhalten in den Curricula. Sie gibt Stellungnahmen zu den Entwürfen zur Erlassung oder Änderung von Studienplänen ab und wirkt bei der Evaluierung der Lehre bezüglich der Gleichbehandlung von Studentinnen und Studenten und der Erfassung von frauen- und geschlechterspezifischen Themenstellungen in der Lehre mit (vgl. §§ 15 - 19 des FFP).</p> <p>4. Die Leiterin / der Leiter der Abteilung Genderkompetenz hat die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Geschlechterforschung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, die in der Genderplattform - Plattform der Einrichtungen für Frauenförderung und Geschlechterforschung an den österreichischen Universitäten organisiert sind, mit den in den Bundesministerien für Frauenförderung zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung und Genderforschung tätigen Institutionen im In- und Ausland.</p> <p>5. Die Abteilung Genderkompetenz unterstützt die Universitätsleitung in Fragen der Personalentwicklung und wirkt bei der Erstellung der Leistungsvereinbarungen mit.</p> <p>6. Die Abteilung Genderkompetenz leistet Informations- und Vermittlungsarbeit für Opfer von Mobbing und sexueller Belästigung (vgl. § 48 des FFP).</p> <p>7. Die Abteilung Genderkompetenz ist eingebunden in die Evaluierung der Umsetzung des FFP gem. § 19 Abs 2 Z 6 UG in Kooperation mit dem</p>
---	---

	<p>Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG).</p> <p>(3) Die Abteilung Genderkompetenz ist mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten.</p>
--	---